

Bekanntmachungen u. Mitteilungen

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) die nachstehend aufgeführte Person von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Der Betreffenden ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt:

Oelfken, Marie Wilhelmine, Berlin W 15, Kurfürstendamm 29, (geb. am 25. 6. 88 in Blumenthal a. d. Unterweser).

II. Folgende Mitgliedsausweise sind abhanden gekommen, die ich hiermit für ungültig erkläre:

Nr. A 5837: Schriftsteller Bernhard Grothus, geb. am 22. 5. 69, in Münster/Westf., verstorben am 28. 10. 1941, zuletzt wohnhaft: Wiesbaden-Sonnenburg, Kaiser-Friedrich-Str. 2;

Nr. A 2740: Schriftsteller Bogislav von Selchow, geb. am 4. 7. 77 in Köslin, verstorben am 6. 2. 1943, zuletzt wohnhaft: Berlin W 15, Uhlandstr. 162.

Berlin, den 2. Juli 1943.

I. A.: gez. Ihde

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel

Betr.: Gau Hamburg — Fachberater für die Kriegsleihbüchereien

Als Fachberater für die Kriegsleihbüchereien zur Zusammenarbeit mit den Kreisberatern ist Herr *Johann Hinrichs* i. Fa. A. Blencke & Co., Hamburg 36, Poststr. 2, Fernruf: 350268, bestimmt worden.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: § 30 der buchhändlerischen Verkehrsordnung

§ 30 der buchhändlerischen Verkehrsordnung schreibt den Abrechnungsverkehr durch die BAG. für deren Mitglieder als Regel vor. Zahlung nach Empfang, Nachnahmen über Kommissionär oder durch die Post sind im Verkehr der BAG.-Mitglieder untereinander nur nach Vereinbarung gestattet. Es wird über Außerachtlassung dieser Vorschrift geklagt. Insbesondere scheint diese bei Auslieferung von Verlagswerken in Leipzig vorzukommen. Selbstverständlich ist auch der Kommissionär gehalten, die Vorschrift zu beachten. Barpakete und Barfakturen im Verkehr der BAG.-Mitglieder über Leipzig sind unzulässig.

Betr.: Rechnungen für Italien *

Zur Erleichterung der Abfertigung deutscher Buchhandelsrechnungen durch die italienischen Zollstellen wird auf die in den Vertraulichen Mitteilungen für die Fachschaft Verlag vom 15. Januar 1943, Punkt 361, veröffentlichte Notiz hingewiesen, wonach notwendig erscheint, auch auf jeder Rechnung die Summe des Bruttobetrag zu verzeichnen.

Die italienische Zollverwaltung erhebt bei der Einfuhr die Umsatzsteuer (tassa di entrata) vom Ordinärpreis (prezzo di copertina) und eine Einfuhrsteuer in Höhe von 5% (diritto di licenza), die früher nur 2% vom Faktorennettobetrag betrug.

Betr.: Lieferungen in den Generalbezirk Lettland

In der Bekanntmachung des Börsenvereins, abgedruckt im Börsenblatt Nr. 93 vom 1. Juni 1943, ist bei der Firma Musikalienhandlung O. A. Kroll, Riga, von-der-Goltz-Ring 2, der Zusatz: „Darf nur mit Musikschriftum beliefert werden“ zu streichen und die Firma als Buch- und Musikalienhandlung einzusetzen.



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Anton Böhm

Mitarbeiter der Buchhandlung Jos. A. Kienreich
in Graz

Ludwig Ey

Mitarbeiter der Buchhandlung Conrad Kloss
in Hamburg

Erich Gailinger

Gehilfe der Buchhandlung Franz Maßner
in Wien

Johannes Grande

Mitarbeiter der Buchhandlung Thiel & Hintermeier
in Breslau

Egon Heinrich

Gehilfe der Kommissionsbuchhandlung Fr. Förster
in Leipzig

Lothar Hüfner

Lagerist der Großbuchhandlung Friedrich Schneider
in Leipzig

Fritz Langenmaier

Propagandist der Firma Knorr & Hirth
in München

Paul Linke

Gehilfe im Barsortiment Kochler & Volckmar
in Leipzig

Helmut Riedel

Gehilfe der Firma G. A. Kaufmann's Buchhandlung
in Dresden

Alfred Rudolph

Mitarbeiter der Großbuchhandlung Max Prager
in Leipzig

Hermann Schaz

Mitarbeiter des Verlags Carl Schünemann
in Bremen

Erich Schoppa

Lagerist der Großbuchhandlung Friedrich Schneider
in Leipzig

Harry Stiehl

Mitarbeiter der Firma Alfred Metzner Verlag
in Berlin

Helmuth Wulff

Mitarbeiter der Ferd. Kesslerschen Buchhandlung
in Kassel

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL
WIRD IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN